

1972	Ausgegeben zu Bonn am 4. März 1972	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 72	Elftes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes 612-1, 612-1-1	261
29. 2. 72	Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung — AGV) 7832-1-7, 7832-1-1/1, 7832-1-14	265
23. 2. 72	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 14 Abs. 1 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961) 611-17	267
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8	267
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	268

Elftes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Vom 3. März 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 erhält die Fassung „Steuergegenstand, Erhebungsgebiet, Begriffsbestimmungen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
3. Der folgende neue § 2 wird eingefügt:

„§ 2

(1) Zigaretten sind Tabakerzeugnisse, die aus einem umhüllten Feinschnittstrang bestehen. Tabakerzeugnisse mit einem Strang aus anderem Tabak als Feinschnitt gelten als Zigaretten, wenn

1. die äußere Hülle aus anderen Stoffen als Roh-tabak (§ 46) besteht oder
2. das Stückgewicht unter 2,3 g liegt und der Tabakstrang mit einer äußeren Hülle aus Tabakfolie (§ 46 Abs. 2 Satz 2) so umhüllt ist, daß die Naht der Tabakfolie parallel zur Längsachse des Tabakstrangs verläuft.

(2) Zigarren sind Tabakerzeugnisse aus anderem Tabak als Feinschnitt mit einem Umblatt und einem aus Tabak bestehenden Deckblatt oder nur mit einem solchen Deckblatt. Besteht das Deckblatt aus Tabakfolie, so sind die Erzeugnisse nur dann Zigarren, wenn sie nicht nach Absatz 1 Satz 2 als Zigaretten gelten.

(3) Feinschnitt ist geschnittener oder auf andere Weise zerkleinerter Tabak, dessen Teile ein Mindestmaß oder beide Mindestmaße für Pfeifentabak (Absatz 4 Satz 1) unterschreiten. Kau-Feinschnitt ist Feinschnitt, der so stark gesoßt ist, daß er sich ungetrocknet nicht zum Rauchen, sondern nur zum Kauen eignet. Gemische aus Feinschnitt und Pfeifentabak, die nicht nach Absatz 4 Satz 2 Pfeifentabak sind, gelten als Feinschnitt.

(4) Pfeifentabak ist geschnittener oder auf andere Weise zerkleinerter Tabak, auch in Platten gepreßt, dessen Teile mindestens 1,4 mm lang und breit sind. Kleinere Teile sind unerheblich, wenn ihr Anteil bei Pfeifentabak nur aus gefaserten Tabakrippen 40 vom Hundert, sonst 10 vom Hundert nicht übersteigt. In Stränge gesponnener Tabak (Strangtabak) gilt im Sinne dieses Gesetzes als Pfeifentabak. Nicht als Pfeifentabak im Sinne dieses Gesetzes gilt Zigaretteinlage, die ausschließlich aus entrippten Tabakblättern oder aus einem Gemenge von solchen Blättern und bearbeiteten Tabakrippen besteht.

(5) Tabakabfälle sind nur dann Feinschnitt oder Pfeifentabak, wenn sie zum Rauchen hergerichtet oder zur Abgabe an Verbraucher verpackt sind.

(6) Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak können an Stelle von Tabak teilweise andere Stoffe enthalten oder nur aus anderen Stoffen als Tabak bestehen."

4. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigaretten
5,152 Pf je Stück und 15,62 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;
2. für Zigarren
18,58 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,6 Pf je Stück;
3. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)
 - a) Kau-Feinschnitt
4,50 DM je Kilogramm,
 - b) anderer Feinschnitt
4,70 DM je Kilogramm und 15 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 10,10 DM je Kilogramm;
4. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak)
 - a) Pfeifentabak nur aus Tabakrippen (Rippen-
tabak)
1,30 DM je Kilogramm,
 - b) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 30 DM
4 DM je Kilogramm,
 - c) Strangtabak
3 DM je Kilogramm,
 - d) anderer Pfeifentabak
 - aa) für Pfeifentabak mit einem Kleinverkaufspreis bis unter 100 DM je Kilogramm
1,30 DM je Kilogramm und 14 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 6,20 DM je Kilogramm,
 - bb) für Pfeifentabak mit einem Kleinverkaufspreis ab 100 DM je Kilogramm
1,30 DM je Kilogramm und 18 vom Hundert des Kleinverkaufspreises.

(2) Der Mindestkleinverkaufspreis beträgt für Zigarren 12,5 Pf und für Feinschnitt 34 DM."

5. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „bestehen“ der Klammerzusatz „(Tabakfolien)“ gestrichen und hinter dem Wort „besteht“ der Klammerzusatz „(Tabakfolien)“ eingefügt.

6. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:
„2. wer Tabakerzeugnisse herstellt;“.
- b) Die Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

Artikel 2

In den Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes, werden die §§ 2 bis 5 gestrichen.

Artikel 3

Das Zehnte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „von 8 Pf bis unter 9 Pf“ durch die Worte „von 10,4 Pf bis 10,7 Pf“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „46,70 DM für 1 000 Stück und 29 vom Hundert des 80 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises für 1 000 Stück“ durch die Worte „6,35 Pf je Stück“ ersetzt.

2. In Artikel 7 werden der Betrag „22 DM“ durch den Betrag „25 DM“ und der Betrag „2,90 DM“ durch den Betrag „3,50 DM“ ersetzt.

Artikel 4

(1) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister wird ermächtigt, aus wirtschaftlichen Gründen im Fall einer Erhöhung des Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vor dem 31. August 1974 durch Rechtsverordnung die Erhöhung der Umsatzsteuer bis zu zwei Prozentpunkten durch eine Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes so auszugleichen, daß sich die Tabaksteuerbelastung für Zigaretten mit einem Kleinverkaufspreis von 11 Pf je Prozentpunkt um 88 Pf für je 1 000 Zigaretten vermindert.

(2) Wenn der durchschnittliche Kleinverkaufswert je 1 000 Zigaretten im vorletzten Kalendervierteljahr vor der Umsatzsteuererhöhung höher als 112 DM war, so ist für je 10 Pf, um die der durchschnittliche Kleinverkaufswert je 1 000 Zigaretten 112 DM übersteigt, der Ausgleichsbetrag um 3 Pf zu senken.

(3) Der neue Steuersatz ist so festzusetzen, daß der spezifische Steueranteil 75 vom Hundert der gesamten Tabaksteuerbelastung der Hauptpreislage beträgt.

(4) Der durchschnittliche Kleinverkaufswert und die Hauptpreislage der Zigaretten sind nach dem Bezug der Steuerzeichen im vorletzten Kalendervierteljahr vor der Umsatzsteuererhöhung zu ermitteln.

Artikel 5

§ 1

(1) Der Bezug von Steuerzeichen zur Besteuerung nach § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des Zehnten Geset-

zes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (alte Steuerzeichen) wird für Zigaretten und für Rauchtobak für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1972 kontingentiert. Die Bezieher der Steuerzeichen erhalten Kontingente

1. für Zigaretten in Höhe der Hälfte des Steuerwertes der Zigarettensteuerzeichen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1971 bis 31. März 1972 bezogen haben;
2. für Feinschnitt und für Pfeifentobak jeweils in Höhe eines Drittels der Mengen des Feinschnitts und des Pfeifentobaks, für die sie Steuerzeichen in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. März 1972 bezogen haben.

(2) Die Kontingente der Bezieher von Feinschnittsteuerzeichen und von Pfeifentobaksteuerzeichen werden jeweils um die Mengen Feinschnitt und Pfeifentobak gekürzt,

1. die sie am 31. Mai 1972, 24 Uhr in versteuerten Packungen besitzen und
2. für deren Versteuerung sie am 31. Mai 1972, 24 Uhr Steuerzeichen besitzen.

(3) Die Bezieher von Rauchtobaksteuerzeichen haben ihre Bestände an unverwendeten Rauchtobaksteuerzeichen und ihre Bestände an versteuerten Rauchtobaken (Absatz 2) bis zum 6. Juni 1972 anzumelden. Die Anmeldungen sind dem für den Sitz der Unternehmensleitung des Beziehers zuständigen Hauptzollamt nach vorgeschriebenem Muster einzureichen.

(4) Haben Zigarettenhersteller nach dem 30. September 1971 und Rauchtobakhersteller nach dem 30. Juni 1971 Herstellungsbetriebe und (oder) Marken für Tabakerzeugnisse von anderen Unternehmen übernommen, so werden die Kontingente der Hersteller insoweit erhöht, als dem anderen Unternehmen ein Kontingent zugestanden hätte.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Zigaretten und Feinschnitt, die nach den Artikeln 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes versteuert werden, und nicht für Kauf Feinschnitt, Rippentobak und Strangtobak.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Hersteller und Einführer, die während des Zeitraums oder nach dem Zeitraum, der der Bemessung der Kontingente zugrunde gelegt wird, erstmalig Tabakerzeugnisse oder Tabakerzeugnisse einer anderen Gattung als vorher versteuern. Ab 15. August 1972 müssen sie diese Tabakerzeugnisse zu den neuen Steuersätzen versteuern.

§ 2

(1) Während der Zeit der Kontingentierung der alten Steuerzeichen können auch Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und nach den Artikeln 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes (neue Steuerzeichen) ohne Anrechnung auf das Kontingent bezogen werden.

(2) Entsteht für Tabakerzeugnisse, die mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, die Tabaksteuerschuld vor dem 1. September 1972, so entsteht sie nach den Steuersätzen des § 3 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und nach den Artikeln 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes. Für die Kleinverkaufspreise gelten § 3 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und die Artikel 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes.

§ 3

Abweichend von § 12 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes wird die Steuerzeichenschuld fällig

1. für die in den Monaten Februar, April, Mai, Juni, Juli und August 1972 bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten jeweils am 27. Tage des nächsten Monats, für die im Monat März 1972 bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten am 25. April 1972;
2. für die vor dem 1. September 1972 im Laufe eines Monats bezogenen neuen Steuerzeichen für Rauchtobak am 27. Tage des nächsten Monats.

§ 4

(1) Mit Ablauf des 31. August 1972 entsteht eine Nachsteuerschuld für Zigaretten, für die die Steuer durch Verwenden alter Steuerzeichen entrichtet worden ist und die sich im Besitz eines Herstellers, Einführers oder Händlers befinden, in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Steuerwert des verwandten Steuerzeichens und der Tabaksteuer nach § 3 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und nach Artikel 6 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes.

(2) Hersteller und Einführer haben ihre Bestände an nachsteuerpflichtigen Zigaretten aufzunehmen und die Nachsteuerschuld selbst zu berechnen. Sie haben ihre Bestände und ihre Nachsteuerschuld mit den Berechnungsgrundlagen bis zum 11. September 1972 nach vorgeschriebenem Muster dem Hauptzollamt anzumelden, das für den Sitz ihrer Unternehmensleitung zuständig ist. Wer seine nachsteuerpflichtigen Zigaretten nicht am Ort des Sitzes seiner Unternehmensleitung lagert oder lagern läßt, hat außerdem die Bestände bis zum 11. September 1972 dem für die Lagerorte jeweils zuständigen Zollamt nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Das Hauptzollamt setzt die Zahlungsverpflichtung nur dann durch Bescheid fest, wenn es zu einem abweichenden Ergebnis kommt. Erhält der Anmelder bis zum 20. September 1972 keinen Bescheid, so hat er die Nachsteuer bis zum 27. September 1972 in der selbst berechneten Höhe zu entrichten. Nachsteuerbeträge unter 50 DM werden nicht erhoben.

(3) Der Händler hat seine Bestände an nachsteuerpflichtigen Zigaretten aufzunehmen und bis zum 4. September 1972 nach vorgeschriebenem

Muster dem für den Sitz seiner Unternehmensleitung zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß. Das Hauptzollamt setzt die Zahlungsverpflichtung durch Bescheid fest. Die Steuer ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids zu entrichten. Nachsteuerbeträge unter 50 DM werden nicht erhoben.

(4) Wer in dem Zeitraum, in dem der Steuerzeichenbezug kontingentiert ist, Zigaretten, die nicht mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, zum Weiterverkauf veräußert hat oder veräußert, hat auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere auch insoweit zur zollamtlichen Einsicht vorzulegen, als das zur Feststellung der Abnehmer und der abgenommenen Menge erforderlich ist.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 3 treten am 1. September 1972 in Kraft. Artikel 5 § 3 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1972 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. März 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Verordnung
über die Gebühren für die Untersuchung
des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches
(Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung — AGV)**

Vom 29. Februar 1972

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Fleischbeschaugesetzes hat der Verfügungsberechtigte Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Anlage zu entrichten. Mit diesen Gebühren sind alle der Untersuchungsstelle entstehenden Aufwendungen abgegolten.

(2) Die Gebühren werden von der Untersuchungsstelle festgesetzt.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind im Falle der Untersuchung des Fleisches, das unter den in § 12 f Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes genannten Voraussetzungen in das Zollgebiet eingeht, Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung und ihrer Anlage vom Verfügungsberechtigten nur zu entrichten, soweit die nach § 12 f Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes zugelassenen Ausnahmen keine anderweitige Regelung der zu entrichtenden Gebühren enthalten.

§ 2

Wird das Fleisch auf Antrag des Verfügungsberechtigten außerhalb der Dienstzeit der Untersuchungsstelle untersucht, so erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert; dies gilt jedoch nicht für Fleisch, das unmittelbar nach dem Entladen aus Seeschiffen zur Untersuchung gestellt wird.

§ 3

(1) Gebühren, die nach dem Gewicht der Ware erhoben werden, sind nach dem Eigengewicht (Nettogewicht) des Lebensmittels — hierzu zählt nicht die Lake, zum Beispiel bei Würstchen oder gepökelten Zungen — zu berechnen. Als Eigengewicht ist zugrunde zu legen

1. das in den Zollpapieren angegebene Gewicht,
2. das in dem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis angegebene Gewicht oder
3. das durch Verwiegen ermittelte Gewicht.

(2) Bei der Endsumme der Gebühren sind Pfennigbeträge auf eine durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

(3) Die Mindestgebühren für die Untersuchung einer Sendung, für die Überprüfung eines amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses oder einer Genußtauglichkeitsbescheinigung sowie für den Identitätsnachweis nach § 2 der Auslandsfleischbeschau-Verordnung betragen zehn Deutsche Mark; dies gilt nicht für die Sendungen, die nach § 12 e des Fleischbeschaugesetzes auf Trichinen zu untersuchen sind.

§ 4

Wird eine zur Untersuchung angemeldete Ware zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht vorgeführt oder der Untersuchung nicht zugänglich gemacht, betragen die Gebühren für die Wartezeit für jeden Bediensteten dreißig Deutsche Mark je angefangene Stunde.

§ 5

Genußtauglichkeitsbescheinigungen, amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse und für die Untersuchung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Fleischbeschaugesetzes entnommene Proben werden von der Untersuchungsstelle einbehalten. Eine Entschädigung hierfür wird nicht gewährt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1627) auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft. Gleichzeitig treten Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 305) und die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Gebühren für die Untersuchung der aus EWG-Mitgliedstaaten eingehenden Teile des Tierkörpers vom 12. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 975) außer Kraft.

Bonn, den 29. Februar 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Anlage

Gebührenpflichtige Tatbestände

	DM je kg		DM je kg
Die Gebühren für die Untersuchung betragen		c) Wurst und andere tafelfertige Erzeugnisse, ausgenommen Rohwurst und nur durch Pökeln zubereitetes Hackfleisch	0,04
1. bei frischem Fleisch		d) Rohwurst	0,06
a) vom Rind, Rentier und Einhufer, das nach § 6 AFV untersucht worden ist jedoch von Rindern unter 130 kg Schlachtgewicht	0,02	e) Blut (insbesondere Trockenblut, Blutplasma, Trockenblutplasma), Fleischpulver und ähnliches Fleisch	0,80
b) vom Schwein, das nach § 6 AFV untersucht worden ist	0,03	f) für gekochtes, zerkleinertes und danach getrocknetes Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0,05
c) von Schaf und Ziege, das nach § 6 AFV untersucht worden ist	0,04	g) Fett	0,04
d) das nach § 6 a AFV untersucht worden ist	0,02	h) Fleisch mit Ausnahme des in Buchstaben a bis g bezeichneten Fleisches	0,04
e) für innere Organe, Zungen und Geschlinge, die nach § 7 AFV untersucht worden sind	0,035	3. bei Därmen, Harnblasen, Mägen, Schlünden und Goldschlägerhäutchen	0,03
f) für andere als in Buchstabe e genannte Teile, die nach § 7 AFV untersucht worden sind	0,025	4. bei Fleisch, das der Trichinenschau unterliegt, zusätzlich für	DM
2. bei zubereitetem Fleisch für		a) einen ganzen Tierkörper — auch in Hälften zerlegt — mit Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen)	1,50
a) gepökelte innere Organe, Geschlinge und Rinderzungen	0,04	b) einen ganzen Tierkörper — auch in Hälften zerlegt — ohne Zwerchfellpfeiler	3,00
b) Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht worden ist	0,04	c) Tierkörperteile für jedes Stück	1,20

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Januar 1972 — 1 BvL 1/71 —, ergangen auf Vorlage des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 14 Absatz 1 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1961 — KraftStG 1961 — (Bundesgesetzbl. I S. 2) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Februar 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 2. März 1972

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 72	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/72 — Besondere Zollsätze gegenüber Marokko)	81
28. 1. 72	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika über die Verwaltung der Archive der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland	82
28. 1. 72	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung der "University of Arkansas", der "Ball State University", der "Wayne State University" und des "Chicago City College" in der Bundesrepublik Deutschland ...	84
2. 2. 72	Bekanntmachung der Ergänzungsvereinbarung zu der Vereinbarung vom 7./18. Oktober 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Beschäftigung tunesischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland	87
21. 2. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vice-Premier Ministre et Ministre des Affaires Economiques du Royaume de Belgique über die gegenseitige Anrechnung von Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen	89

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 270/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 2. 72	L 34/5
7. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 271/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 2. 72	L 34/6
7. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 272/72 des Rates über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Sektor Fischereierzeugnisse	9. 2. 72	L 35/1
7. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 273/72 des Rates zur Festsetzung der Grundregeln für die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Obst und Gemüse	9. 2. 72	L 35/3
8. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 274/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 2. 72	L 35/5
8. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 275/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 2. 72	L 35/7
8. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 276/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 2. 72	L 35/9
8. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 277/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 2. 72	L 35/10
8. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 278/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	9. 2. 72	L 35/11
Andere Vorschriften		
28. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 229/72 der Kommission zur Regelung der Arbeitsweise des Europäischen Entwicklungsfonds	2. 2. 72	L 29/1
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 144/72 der Kommission vom 21. Januar 1972 zur Änderung der Ausgleichsbeträge, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten festgesetzt werden (ABl. Nr. L 19 vom 23. 1. 1972)	8. 2. 72	L 34/7
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 17/72 der Kommission vom 31. Dezember 1971 zur Festsetzung der ab 3. Januar 1972 geltenden Ausgleichsbeträge in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten, ausgenommen die Beträge für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren (ABl. Nr. L 5 vom 6. 1. 1972)	9. 2. 72	L 35/18

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.